

Der Bürgermeister

Hilden, den 16.04.2007

AZ.: 01 - rb



Hilden

WP 04-09 SV 01/080

Mitteilungsvorlage

öffentlich

**Einnahmen aus Nebentätigkeiten - Anzeige nach § 18 Abs. 2
Korruptionsbekämpfungsgesetz -**

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Bemerkungen
Rat der Stadt Hilden	25.04.2007	

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Aufstellung der gemäß den §§ 69 und 71 Landesbeamtengesetz der Anzeigepflicht unterliegenden Nebentätigkeiten des Bürgermeisters für das Jahr 2006 sowie darüber hinausgehend von der Aufstellung der Nebentätigkeiten, die nicht der Anzeigepflicht unterliegen.

Günter Scheib

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 18 II in Verbindung mit § 71 Landesbeamtengesetz habe ich dem Rat jährlich eine Aufstellung meiner Nebentätigkeiten des Vorjahres vorzulegen, wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten im jeweiligen Jahr insgesamt 1.200 € übersteigen.

Die Aufstellung habe ich als Anlage1 beigefügt.

Als Anlage 2 ist beigefügt eine Aufstellung von Nebentätigkeiten, die nicht der Anzeigepflicht unterliegen, weil sie zu den Aufgaben im Hauptamt gehören, und somit keine Nebentätigkeiten im Sinne der NtV darstellen oder weil keine Vergütung gezahlt wurde. Dennoch habe ich sie im Interesse maximaler Transparenz aufgeführt:

Nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) sind Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (im Sinne des § 3 NtV) insoweit abzuführen, als sie im Kalenderjahr 6.000 € übersteigen. Die in der Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten stellen keine Nebentätigkeiten im Sinne der NtV dar. Somit verbleiben die Einnahmen aus Nebentätigkeiten mit 5.056,40 € unter der maßgeblichen Abführungsgrenze.

Diese Angaben habe ich auf unserer Homepage www.hilden.de veröffentlicht.

Günter Scheib